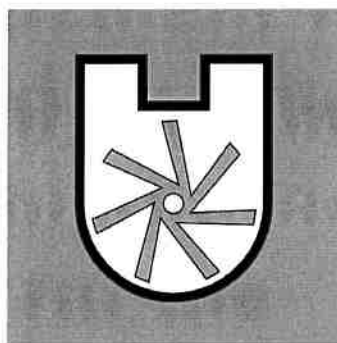


Reglement für ausserordentliche Lagen

für die Einwohnergemeinde Mühlethurnen



1989

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen erlässt gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	
	Art. 1	Zweck
	Art. 2	Begriffsbestimmung
2.	Führung in ausserordentlichen Lagen	
	Art. 3	Grundsatz
	Art. 4	Gemeinderat
3.	Katastrophenorganisation	
	Art. 5	Organisation
	Art. 6	Gemeinderat
	Art. 7	Gemeindeführungsstab
	Art. 8	Einsatzleiter
4.	Schlussbestimmung	
	Art. 9	Ausführungsstab
	Art. 10	Inkrafttreten
5.	Auflagezeugnis	
6.	Anhang	
	Pflichtenheft Dienstchef	
	Pflichtenheft Einsatzleiter	
	Pflichtenheft Stabchef	

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.
Begriffsbestimmung	Art. 2 ¹ Unter einer „ausserordentlicher Lage“ wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen. ² Unter einer Katastrophe wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinde ohne Hilfe von aussen die Lagen nicht bewältigen kann.

2. Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz	Art. 3 ¹ Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeiten so lange als möglich fort. ² Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.
Gemeinderat	Art. 4 ¹ In ausserordentlichen Lagen oder Katastrophenfällen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig. ² Er ersetzt die längerfristig nicht verfügbaren Mitglieder durch ehemalige Gemeinderäte oder andere fähige Gemeindebürger. ³ Er hat so bald als möglich der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

3. Katastrophenorganisation

Organisation

Art. 5 Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat,
- b) dem Gemeindeführungstab,
- c) dem Einsatzleiter,
- d) den Einsatzkräften.

Gemeinderat

Art. 6 Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungstabes, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c) stellt den Eintritt und das Ende einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe fest,
- d) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- e) ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
- f) kann die ihm gemäss OgR zustehenden Befugnisse insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an den Gemeindeführungstab übertragen.
- g) leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- h) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Gemeindeführungsstab

Art. 7¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

² Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem er:

- a) seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b) dem Gemeinderat Anträge stellt,
- c) Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
- d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
- e) den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Einsatzleiter

Art. 8¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

4. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 9 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten

Art. 10 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Mühlethurnen vom 19. Juni 1989.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Berger

sig. Zahnd

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 30. Mai 1989 bis 9. Juli 1989 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Bekanntmachung im Amtsanzeiger erfolgte am 25. Mai und 1. Juli 1989. Während der Auflagefrist resp. bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Mühlethurnen, 20. Juli 1989

Der Gemeindeschreiber:

sig. Zahnd

Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Beilagen zum Reglement für ausserordentliche Lagen

Pflichtenheft Dienstchef

- er ist dem Stabschef unterstellt

Ständige Aufgaben

- stellt seine Erreichbarkeit oder Stellvertretung sicher
- führt ein Verzeichnis über seine verfügbaren Mittel
- beantragt dem Stabschef die notwendigen personellen und materiellen Mittel
- berät in seinem Fachbereich den Stabschef
- führt in seinem Bereich Planungen durch

Im Katastrophenfall

- führt in seinem Bereich Lagebeurteilungen durch und trägt sie dem Stabschef vor
- beschafft sich die notwendigen Unterlagen und Informationen
- beantragt in seinem Bereich dem Stabschef Massnahmen, wenn möglich viele Varianten unter Darlegung der Vor- und Nachteile
- orientiert den Nachrichtendienst über die Lage
- führt die in seinem Fachbereich beschlossenen Massnahmen durch
- arbeitet in anderen Fachbereichen mit
- setzt eigene Mittel ein nach Anweisungen des Einsatzleiters

Pflichtheft genehmigt durch den Gemeinderat Mühlethurnen am.....

Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Beilagen zum Reglement für ausserordentliche Lagen

Pflichtenheft des Einsatzleiters

- er ist dem Gemeinderat unterstellt

Ständige Aufgaben

keine

Im Katastrophenfall

- leitet den Einsatz aller Einsatzmittel im Schadengebiet
- orientiert den Gemeinderat und den Gemeindeführungsstab über die Lage der Bevölkerung und der Einsatzmittel im Schadengebiet
- beantragt dem Gemeindeführungsstab weitere Mittel

Pflichtenheft genehmigt durch den Gemeinderat Mühlethurnen am.....

Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Beilagen zum Reglement für ausserordentliche Lagen

Pflichtenheft des Stabschefs

- er ist dem Gemeinderat unterstellt

Ständige Aufgaben

- legt Alarmschema, Treffpunkt, KP und Verbindungen des Gemeindeführungsstabes fest
- leitet die Stabsausbildung
- erstellt die Stabsanleitung
- legt die Arbeitsweise des Stabes fest (Organisation, Dienstbetrieb)
- beantragt dem Gemeinderat die notwendigen personellen und materiellen Mittel
- stellt die Alarmierung der Bevölkerung in Friedenszeiten sicher
- führt Planungen durch
- berät den Gemeinderat in allen Fragen der Gesamtverteidigung

Im Katastrophenfall

- beschafft die vom Gemeinderat benötigten Entscheidungsunterlagen
- unterstützt den Einsatzleiter
- stellt Antrag an den Gemeinderat
- koordiniert die Lagerbeurteilung und Anträge der Dienstchefs
- stellt die Durchführung der vom Gemeinderat beschlossenen Massnahmen sicher
- orientiert den Gemeinderat über die Lage

Pflichtenheft genehmigt durch den Gemeinderat Mühlethurnen am....